



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

15/SN-245/ME

An das  
 Präsidium des  
 Nationalrates  
 Parlament  
 A-1017 Wien

GESETZENTWURF	
134	-GE/19
Datum: 11. JAN. 1993	
Verteilt: 15. Jan. 1993	

*Dr. Wittmann*

1993 01 07

Wien, am

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

11.472/12-I 1/92

Dr. Wittmann/6990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz  
 vor Immissionen durch Luftschadstoffe  
 (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L);  
 Entwurf einer Verordnung des BMUJF über  
die Festlegung von Immissionsgrenzwerten

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt  
 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Immis-  
 sionsschutzgesetzes - Luft.

Für den Bundesminister:

MR Dr. Hancvencel

Für die Richtigkeit  
 der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!



# REPUBLIK ÖSTERREICH

## BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1:Präsidialsekt.,Sekt. I,Sekt. II,Sekt. III,Buchhaltung,Tel.(0222)71100 DW  
 A-1012 Wien,Stubenring 12:Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel.(0222)51510 DW

An das  
 Bundesministerium für Umwelt,  
 Jugend und Familie  
 Radetzkystraße 2  
 A-1031 Wien

Wien, am 1993 01 07

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl  
 11.472/12-I 1/92

Sachbearbeiter/Klappe  
 Dr. Wittmann/6990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz  
 vor Immissionen durch Luftschadstoffe  
 (Immissionsschutzgesetz - Luft, IG-L);  
 Entwurf eine Verordnung des BMUJF über  
 die Festlegung von Immissionsgrenzwerten

Zu den mit Ihrem Schreiben vom 22. Oktober 1992,  
 Zl. 19 4444/7-I/8/92, übermittelten Entwürfen eines Gesetzes  
 zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissions-  
 schutzgesetz - Luft, IG-L) sowie einer Verordnung über die  
 Festlegung von Immissionsgrenzwerten nimmt das Bundesmini-  
 sterium für Land- und Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

Zum Entwurf eines Immissionsschutzgesetzes - Luft:

### Allgemeines:

Die Zielsetzung des Entwurfes, nämlich die Einhaltung wirkungs-  
 bezogener Immissionsgrenzwerte, ist auch Anliegen des Bundesmi-  
 nisteriums für Land- und Forstwirtschaft. Als für den Wald-  
 schutz positive Elemente des Entwurfes sind insbesondere fol-  
 gende Punkte hervorzuheben:

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

1. Bereits im Falle der **Überschreitung der wirkungsbezogenen Immissionsgrenzwerte** sind **Sanierungsmaßnahmen** und **Vorgaben zur Reduktion der Emissionen vorzuschreiben**. Damit wird dem **Vorsorgeprinzip** noch deutlicher entsprochen als mit den **Immissionsschutzbestimmungen für den Wald im Forstgesetz**, nach denen, ausgenommen die Regelungen für Neuanlagen, zusätzlich noch der **Nachweis eines eingetretenen meßbaren Schadens** erforderlich ist.
2. Es wird das Bemühen anerkannt, hinsichtlich der Grenzwerte bezogen auf den Wald im Gleichklang mit der entsprechenden Forstverordnung zu gehen.
3. Der Maßnahmenkatalog umfaßt vom Ansatz her ein breites Spektrum (Anlagen, Hausbrand, Maschinen und Fahrzeuge, Maßnahmen an und auf Verkehrswegen, andere Maßnahmen).

Diesen positiven Elementen stehen jedoch hinsichtlich des Schutzes der Wälder eine Reihe negativer Aspekte gegenüber:

1. Mehrere Luftschadstoffe bleiben unberücksichtigt:  
Wie aus der Grenzwertverordnung ersichtlich ist, sind für den Schutz des Waldes nur die Schadstoffe Schwefel, Stickstoff und Ozon genannt und dafür Grenzwerte festgelegt. Das Forstgesetz bzw. seine Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen (sowie die vorgelegte Dritte Verordnung) nennen darüber hinaus noch andere Luftverunreinigungen, die Schäden am Waldboden oder Bewuchs verursachen können, nämlich Fluor- und Chlorverbindungen, Staubbiederschläge und Schwermetalle. Das IG-L und seine VO bieten dem Wald also keinesfalls einen umfassenden Schutz. Schon aus diesem Grund sind alle diesbezüglichen Bestimmungen des Forstgesetzes (Unterabschnitt IV.C) parallel zum neuen Gesetz weiterzuvollziehen.
2. Daraus ergibt sich, daß auf vergleichbare Sachverhalte (Überschreitung von Immissionsgrenzwerten im Wald) zwei Gesetze mit der gleichen Zielsetzung aber verschiedenen Denkansätzen nebeneinander vollzogen werden müssen:

- 3 -

- Das Forstgesetz verlangt bei Überschreitung von Grenzwerten den Nachweis eines meßbaren Schadens, um schließlich nach Identifizierung der Verursacher Maßnahmen vorschreiben zu können.
- Das IG-L und seine VO wird auf dasselbe Objekt "Wald" unter Zugrundelegung derselben Grenzwerte allerdings nur einer begrenzten Anzahl von Schadstoffen angewendet. Hier genügt jedoch bereits die Grenzwertüberschreitung, um aufwendige Maßnahmenpakete schnüren zu können, deren Vollziehung wiederum als äußerst schwerfällig und langwierig prognostiziert werden kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Entwurf trotz seiner positiven Elemente noch sehr unausgereift ist und in seiner derzeitigen Fassung im Hinblick auf den Immissionsschutz für den Wald keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung bringen würde. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann dem Entwurf in seiner vorliegenden Form daher nicht zustimmen.

#### Zu den einzelnen Bestimmungen:

##### Zu § 1:

Seinem Wortlaut nach ist Abs.1 eine Norm, die sich an "dieses Bundesgesetz" richtet. Nach der Überschrift von § 1 und nach den Erläuterungen handelt es sich aber um eine programmatische Bestimmung, die das Ziel des Gesetzes zum Inhalt hat. Derartige Bestimmungen sind zwar nach den legislatischen Richtlinien 1990 grundsätzlich zu vermeiden, sind aber gerade im Bereich der Umweltgesetzgebung nicht unüblich. Es wird jedoch empfohlen, Abt.1 als Sein-Aussage zu formulieren, z.B.: "Ziel dieses Bundesgesetzes ist der Schutz ...".

- 4 -

Abs.2 enthält eine Inhaltsangabe des Gesetzes, ist jedoch als rechtserzeugende Vorschrift formuliert. Da wohl nicht beabsichtigt ist, daß z.B. die Festsetzung von Immissionsgrenzwerten unmittelbar auf § 1 Abs.2 Z 1 gestützt wird, sollte ähnlich wie in § 1 Abs.2 Chemikaliengesetz die Wendung "nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes" aufgenommen werden.

Zu § 2:

Abs.1 ist keine Definition. Die Definition der Luftschadstoffe sollte wohl heißen: "Luftschadstoffe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Partikel, Gase oder Aerosole, die eine Änderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft bewirken."

In Abs.4 bezieht sich das Wort "grundsätzlich" wohl nicht auf das Wort "höchstzulässige" sondern auf "wirkungsbezogene". (Es ist wohl jeder Immissionsgrenzwert ein höchstzulässiger Wert, nach den Erläuterungen ist es aber bei cancerogenen und mutagenen Stoffen nicht möglich, wirkungsbezogene Werte festzulegen) Es wird empfohlen, Abs.4 wie folgt zu fassen: "Immissionsgrenzwerte im Sinne dieses Bundesgesetzes sind höchstzulässige Werte der Immission." Die Regelung, daß diese grundsätzlich als wirkungsbezogene Werte festzulegen sind, bei deren Unterschreitung nach den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen in der Regel keine schädigenden Wirkungen auftreten, sollte in § 3 aufgenommen werden.

Die Einteilung der Grenzwerte in Kategorien (Abs.5 und 6) muß den Wald betreffend aus grundsätzlichen Erwägungen strikt abgelehnt werden. In einem Gesetz, das auf wirkungsbezogene Grenzwerte aufbaut, sind Begriffe wie "einhalten" oder "nicht einhalten" bereits in der Begriffsbestimmung fehl am Platz.

Nach ho. Ansicht können wirkungsbezogene Grenzwerte allenfalls unterschiedlich hoch sein, wenn berücksichtigt wird, daß

- die Schadstoffe einzeln auftreten,
- sie in Kombination auftreten,
- die Werte auf unterschiedlich empfindliche Pflanzen bezogen werden.

Eine Differenzierung im Hinblick darauf, daß ein wirkungsbezogener Grenzwert einhaltbar oder nichteinhaltbar ist, sind bei der Vorschreibung von Maßnahmen sinnvoll. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft werden jedoch umweltpolitisch die falschen Signale gesetzt, wenn bereits bei der Vorschreibung eines Immissionsgrenzwert festgestellt wird, daß er nicht einhaltbar ist.

Zu § 4:

Bei der Verordnungsermächtigung des Abs.1 wäre hinsichtlich der Waldmeßstellen das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vorzusehen.

Zu § 7:

Im Zusammenhang mit der Stuserhebung stellt die Aktualität der Meßwerte ein grundsätzliches Problem dar. Aus der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Unterabschnitt IV.C des Forstgesetzes 1975 ist bekannt, daß der VwGH der Aktualität der Meßwerte ein so großes Gewicht beimißt, daß Sanierungsvorschreibungen kaum durchzusetzen sind. Es ist daher höchst fraglich, welches Ergebnis eine aufwendige Stuserhebung und Erstellung eines Maßnahmenkataloges in dieser Hinsicht überhaupt erbringen kann.

Zu § 8:

In den Abs.4 und 8 wäre näher zu bestimmen, wann eine Umweltschutzvereinigung "repräsentativ" ist.

Zu § 9:

Die Abs.5 und 6 sehen die widersprüchliche Regelung vor, daß einerseits die Sanierungsmaßnahmen "nach den betreffenden Vorschriften" vorzuschreiben sind, andererseits die "materiellen Voraussetzungen nach den Materiengesetzen" nicht anzuwenden

- 6 -

sind. Aus den Erläuterungen ergibt sich, daß sich nur die Behördenzuständigkeit bzw. Instanzenzug nach den anderen bundesgesetzlichen Vorschriften richten soll. Dies sollte auch im Gesetz zum Ausdruck kommen.

Zu den §§ 12 bis 16:

Die Vorschriften über Sanierungsmaßnahmen entsprechen wahrscheinlich nicht dem sich aus Art.18 B-VG ergebenden Bestimmtheitsgebot. Jedenfalls sind die Verordnungsermächtigung des § 13 Abs.3 sowie § 16 zu unbestimmt.

Zu § 19:

Im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfes fällt auf, daß für die Erstellung des Maßnahmenkataloges keinerlei Frist genannt ist.

Zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten:

Bei der Tabelle 4 und 6 (IGW Wald) liegt in Zusammenhang mit der Definition der Kategorie 1 und 2 im Gesetz (§ 2 Abs. 5 und 6) ein systematischer Fehler zugrunde. Tabelle 4 ist auf die Einzelwirkung der Schadstoffkomponenten abgestellt, Tabelle 6 auf die synergistische Wirkung. Lt. Definition der Kategorien erfolgt die Zuordnung jedoch zu Werten, die jedenfalls eingehalten werden können, wenn Maßnahmen im Inland gesetzt werden (Tabelle 4) bzw. zu Werten, die nicht eingehalten werden können, weil überwiegend Maßnahmen zur Emissionsminderung im Ausland erforderlich sind (Tabelle 6). Einzelkomponenten und Synergismus können nicht mit Inland und Ausland korreliert werden, sondern sind lediglich auf die Art des Vorkommens der Schadstoffe bezogen, deren Verursacher sich jeweils sowohl nur im Inland als auch nur im Ausland bzw. in allen Abstufungen in In- und Ausland befinden können.

Wiederum auf den österreichischen Wald bezogen ist vor auszusehen, daß beim Untersuchungsgebiet "Wald" (§ 4 Abs. 1 IG-L), das sind die Waldflächen des gesamten Bundesgebietes, bei der vorgesehenen Anzahl von Waldmeßstellen (rd. ein Dutzend) die synergistischen Werte (=Kategorie 2) zutreffen, womit amtlich bestätigt würde, daß für den gesamten österreichischen Wald Überschreitungen von wirkungsbezogenen Grenzwerten (deren Einhaltung sicherstellen soll, daß bei ihrer Unterschreitung keine schädigenden Wirkungen auftreten) gegeben sind, für deren Einhaltung keine Frist angegeben werden kann. Es darf bezweifelt werden, ob eine solche Feststellung für die Durchsetzbarkeit allfälliger inländischer Maßnahmen förderlich ist.

Die in der Verordnung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten aufzunehmenden Werte betreffend den Wald sind engstens mit den Werten der bereits vorgelegten Dritten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen verbunden. Insbesondere seitens des BMWA und seitens des BMÖWV wird der Forstverordnung größte Ablehnung entgegengebracht. Ohne diesbezügliche Klärung kann auch hinsichtlich der gegenständlichen Verordnung keine endgültige Aussage getroffen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
MR Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

